



**Nr. 09/2017 am Donnerstag, den 20.07.2017**

## **Inhaltsverzeichnis Nr. 09/2017**

- **Bekanntmachung Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)**
- **Bekanntmachung „erste Änderungssatzung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und der Fußgängerzone im Markt Murnau a. Staffelsee vom 13.12.2013“ (Sondernutzungssatzung)**
- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses „3. Änderung des Bebauungsplanes Milchwerk Staffelsee“**

---

## **BEKANNTMACHUNG**

Der Markt Murnau a. Staffelsee hat gemäß Beschluss des Marktgemeinderates folgende Satzungen erlassen:

### **Grünanlagensatzung:**

Beschluss im Marktgemeinderat am 29.06.2017; AZ: Ö 129-2017/10

### **Sondernutzungssatzung:**

Beschluss im Marktgemeinderat am 23.03.2017; AZ: Ö 65-2017/08

Die Ausfertigungen der Satzungen liegen in der Verwaltung des Marktes Murnau a. Staffelsee (Ordnungsamt Murnau, James-Loeb-Str. 11) zur Einsichtnahme öffentlich

**vom 21.07.2017 bis 20.08.2017**

aus, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr). Außerdem sind die Satzungen im Internet unter [www.murnau.de](http://www.murnau.de) Rubrik Bürgerservice/Aktuelles/Satzungen & Verordnungen einsehbar.

Diese Satzungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO). Gleichzeitig treten die alten Satzungen außer Kraft.

Murnau a. St., den 20.07.2017

MARKT MURNAU a. Staffelsee

  
Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNG

### „3. Änderung des Bebauungsplanes Milchwerk Staffelsee“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat des Marktes Murnau a. Staffelsee hat am 20. Juni 2017 die „3. Änderung des Bebauungsplanes Milchwerk Staffelsee“ als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Er liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Marktgemeindeverwaltung Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, während der allgemeinen Dienststunden auf und kann dort eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach


1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn Ihnen in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Murnau a. St., 20.07.2017  
MARKT MURNAU a. Staffelsee

  
Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

Aushang am 20.07.2017 /ma  
Abgenommen am .....

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>